



# **Gesetz über die Kantonspolizei (KPG) (Änderung)**

*Fassung für das Vernehmlassungsverfahren*

Polizei- und Militärdirektion

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
3.1 Zu Art. 4 KPG (Unterstützung von Tätigkeiten im Interesse der Kantonspolizei)	4
3.2 Zu Art. 6 KPG (Anstellungsbedingungen)	4
3.3 Zu Art. 7 KPG (Anstellung, Kündigung)	4
3.4 Zu Art. 10 Abs. 4 KPG (Handeln in dienstfreier Zeit)	5
3.5 Zu Art. 11 KPG (Wohnsitzpflicht)	6
3.6 Zu Art. 13a KPG (Mitteilung von dienstlichen Wahrnehmungen)	6
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	7
5. Personelle und finanzielle Auswirkungen	7
6. Auswirkungen auf die Gemeinden	7
7. Auswirkungen auf die Wirtschaft	7
8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	7
9. <b>Antrag</b>	<b>7</b>

## **Vortrag**

des

## **Regierungsrates**

an den

## **Grossen Rat**

zum

### **Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1); Änderung**

#### **1. Zusammenfassung**

Das Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG)<sup>1</sup> hat sich in den 15 Jahren seines Bestehens sehr gut bewährt und ist im Verlaufe der Jahre lediglich in einem Punkt (Rechtsschutz) angepasst worden. Eine grundlegende Überarbeitung drängt sich auch heute nicht auf. Es sollen lediglich einige wenige Präzisierungen und Verfeinerungen vorgenommen werden. Hauptpunkte sind die Erwähnung der gegenüber der ordentlichen Polizeischule weniger umfassenden Sicherheitsassistentenschule, die zusätzliche Erwähnung des guten Leumunds als Anstellungsbedingung, eine Lockerung der Wohnsitzpflicht sowie eine gesetzliche Regelung hinsichtlich Ermächtigung zum Handeln in dienstfreier Zeit.

#### **2. Ausgangslage**

Die Polizei- und Militärdirektion hat in der Legislaturplanung 2011-2014 vorgesehen, das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG)<sup>2</sup> einer weiteren, verschiedene Themenbereiche umfassenden Teilrevision zu unterziehen. In einem Teilbereich entstand Ende letzten Jahres dringender Handlungsbedarf (verdeckte Ermittlungen und Observationen zur Verhinderung von Straftaten im Vorfeld eines Strafverfahrens gemäss der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO]<sup>3</sup>), so dass der Grosse Rat die entsprechende vorgezogene kleine Gesetzesänderung in der Märzsession 2011 in einer Lesung hat verabschieden können. Diese Änderung ist am 15. September 2011 in Kraft getreten.

Neben der vorerwähnten neuerlichen, etwas grösseren Revision des Polizeigesetzes drängen sich auch einige wenige Anpassungen von eher untergeordneter Bedeutung im KPG auf. Weil diese Änderung zum Einen doch mehrere Bestimmungen betrifft und zum Anderen ein direkter Sachzusammenhang mit der PolG-Revision fehlt, erfolgen die Änderungen im KPG mittels der vorliegenden separaten Vorlage und nicht im Rahmen einer indirekten Änderung. Die beiden anstehenden Gesetzesrevisionen sollen indessen parallel und zeitgleich, vorbereitet von ein und derselben grossrätlichen Kommission, erfolgen. Gemäss nachste-

---

<sup>1</sup> BSG 552.1

<sup>2</sup> BSG 551.1

<sup>3</sup> SR 312.0

hendem Antrag des Regierungsrates soll die vorliegende KPG-Änderung indessen in bloss einer Lesung durchgeführt werden.

### **3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### *3.1 Zu Art. 4 KPG (Unterstützung von Tätigkeiten im Interesse der Kantonspolizei)*

Mit der bisherigen abschliessenden Aufzählung kommen die Beitragsleistungen nur dem Diensthunde-, Sport- und Polizeimusikwesen zugute, womit dieser Artikel zu eng gefasst ist. Es besteht kein Spielraum, auch an andere mögliche Tätigkeiten, welche ebenfalls im Interesse der Kantonspolizei liegen, Beiträge zu leisten. Aus diesem Grund ist die Aufzählung in Absatz 1 nicht mehr abschliessend formuliert. Eine offenere Ausgestaltung dieser Bestimmung ermöglicht überdies eine gezieltere Unterstützung von (künftigen) Tätigkeiten im Interesse der Kantonspolizei mit finanziellen Mitteln.

#### *3.2 Zu Art. 6 KPG (Anstellungsbedingungen)*

Der bisherige Artikel 6 bezog sich nur auf die Aufnahme- bzw. Anstellungsbedingungen für die ordentliche Polizeischule. Die Ausbildung zur Sicherheitsassistentin oder zum Sicherheitsassistenten (Botschaftsschutz und Verkehrsdienst) ist zwar kürzer als die ordentliche Polizeischule. Anwärterinnen und Anwärter auf die Sicherheitsassistentenschule unterliegen jedoch den gleichen Anforderungen wie sie für die Polizeischule gelten. Für den Besuch der Polizei- oder Sicherheitsassistentenschule werden die neuen Mitarbeitenden bei der Kantonspolizei angestellt. Der Sicherheitsassistentendienst wird zudem auch im Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 erwähnt.

Neu wird für die Anstellung ausdrücklich ein guter Leumund vorausgesetzt. Es ist mit dem Berufsbild und den hohen Anforderungen an das Verhalten einer Polizistin oder eines Polizisten resp. einer Sicherheitsassistentin oder eines Sicherheitsassistenten nicht vereinbar, wenn eine Anwärterin oder ein Anwärter bereits vorbestraft bzw. polizeilich verzeichnet ist. Dabei ist vor allem an schwere Verkehrswiderhandlungen sowie an Gewalt- und Vermögensdelikte zu denken. Die hohen Anforderungen an das Verhalten der Polizeiangehörigen ergeben sich aus der Befugnis zur Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols sowie aus dem Umstand, dass polizeiliches Handeln zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung dient.

#### *3.3 Zu Art. 7 KPG (Anstellung, Kündigung)*

Der Akt der Ernennung ist nicht mehr zeitgerecht. Die Bezeichnung stammt aus der Zeit, als Polizeiangehörige noch den Beamtenstatus innehielten. Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern werden heute angestellt.

Die Anstellung der Abteilungsvorsteherinnen und -vorsteher der Kantonspolizei erfolgte bisher durch den Regierungsrat. Gestützt auf Artikel 19 des Personalgesetzes (PG) vom 16. September 2004<sup>4</sup> kann der Regierungsrat seine Anstellungsbefugnis auf die Direktionen und die Staatskanzlei übertragen. Diese können die Befugnis durch Verordnung an ihnen unterstellte Organisationseinheiten übertragen. Mit der vorliegenden Änderung in Absatz 1 werden die formell-gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die Polizei- und Militärdirektion in der Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Polizei- und Militärdirektion (Del DV POM)<sup>5</sup> vom 28. Februar 2011 die Anstellungsbefugnis für die Abteilungsvorsteherinnen und -vorsteher an die Kommandantin oder den Kommandanten übertragen kann. Die Del DV POM wird entsprechend anzupassen sein. Die übrigen Ämter der Polizei- und Militärdirektion können bereits heute alle Anstellungen selber tätigen. Mit der neuen Regelung im KPG und der vorzunehmenden Anpassung in der Del DV POM bestehen nunmehr gleiche Anstellungsbefugnisse unter den Ämtern der Polizei- und Militärdirektion. Die Kündigung richtet sich generell nach den allgemeinen Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung (Absatz 3). Weder die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts noch des Schweizerischen Obligationenrechts (vgl. Art. 105 PG) sehen die Kündigung vor Stellenantritt vor, obwohl diese von der Lehre und Rechtsprechung anerkannt wird. Diese Gesetzeslücke wird mit Absatz 3 geschlossen. Die Kündigung kann demnach unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen vor Stellenantritt erfolgen. Als Grund für die vorzeitige Kündigung kommen nur Tatsachen in Frage, die den ursprünglich guten Leumund beeinträchtigen. Das ist vor allem der Fall, wenn die angehende Mitarbeiterin oder der angehende Mitarbeiter zwischen Abschluss des Arbeitsvertrages und Stellenantritt straffällig geworden ist. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Zugang der Kündigung und nicht erst mit dem Zeitpunkt des vorgesehenen Stellenantritts bzw. Schulbeginns. Je nachdem, wie früh diese Kündigung erfolgt, kann die Kündigungsfrist schon vor dem Stellenantritt abgelaufen sein, so dass es zu keiner Arbeitsaufnahme kommt. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen nach Artikel 26 PG vor Stellenantritt, welche das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet, bleibt zudem bestehen.

### *3.4 Zu Art. 10 Abs. 4 KPG (Handeln in dienstfreier Zeit)*

Stellen Mitarbeitende der Kantonspolizei in ihrer Freizeit oder auf dem Arbeitsweg Straftaten oder Gefahren fest, ist es oftmals schwierig für sie zu entscheiden, ob sie eingreifen können oder müssen. Die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für solche Fälle führt nicht nur bei den Polizeiangehörigen zu Unsicherheiten für den praktischen Polizeieinsatz. Mit der neuen Regelung in Absatz 4 sollen auch für die Bürgerinnen und Bürger Abgrenzungsschwierigkei-

---

<sup>4</sup> BSG 153.01

<sup>5</sup> BSG 152.221.141.1

ten im Rahmen der polizeilichen Arbeit geklärt werden. Die erhöhte allgemeine Erwartungshaltung der Gesellschaft an die Kantonspolizei sowie die Tatsache, dass Polizeiangehörige nach Artikel 10 Absatz 1 KPG in besonderen Fällen auch in der dienstfreien Zeit aufgeboten werden können, sind weitere Gründe für die neue Bestimmung. Dabei ist der Grundsatz zu verankern, wonach Polizeiangehörige in der dienstfreien Zeit vereinzelt zu polizeilichem Handeln berechtigt, aber nicht verpflichtet sind.

Ausserhalb des Dienstes haben Polizeiangehörige die gleichen Rechte und Pflichten wie jedermann. Sie unterliegen während der dienstfreien Zeit keiner besonderen Pflicht zum Einschreiten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Polizeiangehörige in der Freizeit möglicherweise nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um selbst zu handeln. Sie können sich aber selbst in den Dienst versetzen und danach hoheitlich eingreifen. Polizeiangehörige sind somit auch in der dienstfreien Zeit zu polizeilichem Handeln berechtigt. Selbstverständlich gilt auch in der Freizeit das Territorialitätsprinzip. Die Befugnisse der Mitarbeitenden gehen somit nicht weiter als im Dienst. Während ihrer dienstfreien Zeit sollen Polizeiangehörige zurückhaltend einschreiten und sich vorwiegend auf Fälle von schwereren Straftaten oder erheblicheren Gefährdungen von Rechtsgütern beschränken. Zudem ist ein solches Einschreiten nur angezeigt, wenn im Dienst befindliche Polizeiangehörige nicht innert nützlicher Frist verfügbar sind.

### *3.5 Zu Art. 11 KPG (Wohnsitzpflicht)*

Nach geltendem Recht haben Mitarbeitende der Kantonspolizei im Kanton Bern Wohnsitz zu nehmen. Die Einschränkung der Wohnsitzwahl in Bezug auf das Kantonsgebiet ist zu eng gefasst. Neu gilt die Regel der freien Wohnsitzwahl (Absatz 1). Die Kommandantin oder der Kommandant kann jedoch in dienstlich begründeten Fällen Mitarbeitende eine Wohnsitzpflicht im Kanton Bern oder in dessen unmittelbarer Umgebung auferlegen (Absatz 2). Zu denken ist dabei namentlich an Mitarbeitende, die Pikettdienst leisten oder andere Aufgaben wahrnehmen, welche eine dauernde Anwesenheit im Kanton oder in dessen unmittelbarer Nähe erfordern. Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann die Wohnsitzpflicht enger gefasst oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zum Bezug einer genau bezeichneten Wohnung verpflichtet werden.

### *3.6 Zu Art. 13a KPG (Mitteilung von dienstlichen Wahrnehmungen)*

Anstellungs- und Ermittlungsbehörde der Kantonspolizei sind Teil derselben Organisationseinheit. Aufgrund dieser Besonderheit ist die interne Mitteilung von dienstlichen Wahrnehmungen im KPG zu regeln. Wahrnehmungen aus der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, welche sich gegen Mitarbeitende der Kantonspolizei richten, sollen der Anstellungsbehörde der betroffenen Mitarbeitenden mitgeteilt werden dürfen. Die Anstellungsbehörde muss prüfen können, ob administrative Massnahmen erforderlich sind. Insbesondere muss sie anhand

der mitgeteilten Wahrnehmungen entscheiden können, ob die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter weiterhin im Polizeidienst belassen werden kann.

Dienstliche Wahrnehmungen stellen grundsätzlich besonders schützenswerte Personendaten dar, deren Mitteilung einer klaren gesetzlichen Grundlage bedarf. Diese wird mit Absatz 1 geschaffen. Jedoch ist die interne Weitergabe von Ermittlungsergebnissen bei Verdacht auf Verbrechen, Vergehen oder wiederholter Übertretungen angezeigt, wenn diese Straftaten die Berufsausübung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beeinträchtigen (Absatz 2). Kann die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses der Kantonspolizei nicht zugemutet werden, hat eine Kündigung nach den Regeln des allgemeinen Personalrechts zu erfolgen.

#### **4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Der Regierungsrat hat sich für die laufende Legislatur der Grundmaxime der nachhaltigen Entwicklung verschrieben und will insbesondere in acht Schwerpunkten tätig werden. Einer davon bildet die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit. Vor diesem Hintergrund erscheint durchaus plausibel, dafür auch die organisatorischen Bestimmungen der Kantonspolizei sachdienlich und zeitgemäss anzupassen. Wenn die vorliegende KPG-Revision auch nicht explizit im Rechtsetzungsprogramm enthalten war, so steht sie doch in keinerlei Widerspruch zu ihm.

#### **5. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Allfällige Unterstützungsleistungen an andere Tätigkeiten, welche im Interesse der Kantonspolizei liegen, würden auf Kosten anderer Begünstigten gehen. Es handelt sich hierbei um keine bedeutenden kantonalen Leistungen (vgl. Art. 69 Abs. 4 Bst. c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, KV<sup>6</sup>). Die Ausbildung für den Sicherheitsassistentendienst wird in der Praxis bereits durchgeführt. Es sind deshalb keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen auszumachen.

Es sind ebenfalls keine personellen Auswirkungen ersichtlich.

#### **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden auszumachen.

#### **7. Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Es sind keine Auswirkungen auf die Wirtschaft auszumachen.

#### **8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

...

<sup>6</sup> BSG 101.1

## 9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden Gesetzesänderung in einer Lesung zuzustimmen.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||